

Sachverständiger

Prozeß der Durchführung und das Ergebnis einer Expertise enthält. Das S. ist Beweismittel im Sinne der StPO. Es wird vom Gericht, Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan zu einer vorgegebenen Fragestellung und nach Bereitstellung der Untersuchungsobjekte und entsprechender Informationen bzw. Informationsmöglichkeiten angefordert. Das S. muß sowohl zur Aufklärung der Straftat mit ihren Folgen und Zusammenhängen, Ursachen und Bedingungen als auch zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortung unterstützend beitragen.

Das S. muß unter Anwendung des jeweils aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisstandes erstattet werden und beinhaltet: Angaben über den Auftraggeber und den Zeitpunkt der Auftragserteilung, den Sachverhalt und die Informationen, die für die Untersuchung zur Verfügung standen, die Aufzählung der bereitgestellten Untersuchungsobjekte (z. B. kriminalistische Spuren und Beweisgegenstände), die Fragestellung, eine Einschätzung der Brauchbarkeit der Untersuchungsobjekte durch den Sachverständigen, den Prozeß der durchgeführten Untersuchungen und die erzielten Ergebnisse, die Beantwortung der Fragen durch eine Bewertung der erreichten Ergebnisse in Form von Schlußfolgerungen. Die im S. getroffenen Aussagen müssen begründet und möglichst kategorisch sein. Ist eine kategorische Aussage aufgrund objektiver Kriterien (z. B. mangelnde Qualität der vorliegenden Untersuchungsmaterialien, ungenügende Informationen) nicht möglich, wird eine Aussage mit einem Wahrscheinlichkeitsgrad (→ *Wahrscheinlichkeitsgutachten*) getroffen. Diese Gutachten sind in der Regel im Zusammenhang mit anderen Beweismitteln gleichfalls bedeutungsvoll für die

Beweisführung. In Wahrscheinlichkeitsgutachten müssen die eindeutigen Aussagen deutlich von nicht eindeutigen abgehoben sein.

Sachverständiger: sachkundiger Bürger, der vom Gericht, vom Staatsanwalt oder von einem Untersuchungsorgan mit der Anfertigung eines Sachverständigengutachtens beauftragt worden ist (§ 38 StPO, § 59 ZPO). Entsprechend § 39 (1) StPO kann auch eine staatliche Einrichtung, die mit der Erstattung eines Sachverständigengutachtens beauftragt wurde, einen ihrer Mitarbeiter als S. zur Erfüllung dieses Auftrags einsetzen. Der S. hat die Aufgabe, auf der Grundlage seiner spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen dem Gericht, dem Staatsanwalt und den Untersuchungsorganen bei der Aufklärung der Straftat, ihrer Folgen, gesellschaftlichen Zusammenhänge, ihrer Ursachen und Bedingungen und der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten behilflich zu sein. Er hat durch die Vermittlung von Erfahrungen und die Erläuterung bzw. Verdeutlichung von Zusammenhängen zwischen der Fragestellung zu den wesentlichen Beweistatsachen und dem konkreten Sachverhalt beizutragen, daß das Gericht die Möglichkeit erhält, sich ein sachkundiges Urteil zu bilden und sich Gewißheit über die Schuld oder Nichtschuld zu verschaffen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat er das Recht, entsprechend § 42 Absätze 1 und 2 sowie § 60 ZPO Angehörige des Beschuldigten oder des Angeklagten oder andere Personen zu befragen, Einsicht in Akten zu nehmen oder selbst an der Vernehmung teilzunehmen. Es kann ihm Untersuchungsmaterial zur Verfügung gestellt werden. Auch zur Besichtigung des Ereignisorts sowie zu Rekonstruktionen